

23. Nov. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

231

Gesetz: BGB; § 611; Besoldungsanpassungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 13.V.1958; §§ 6,8;
Dienstordnung (DO) der AOK Gelsenkirchen v.
26.VI.1942 u. 1.III.1957; § 3

Leitsätze:

- 1) Durch Dienstvertrag wird das Arbeitsverhältnis der Dienstordnungsangestellten einer AOK nicht etwa nur der DO unterstellt, die bei Abschluß des Vertrages gültig war, sondern der jeweils gültigen DO.
- 2) Ordnete eine DO die entsprechende Anwendung von beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes für die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA) anlässlich einer Beförderung an, so sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich alle Zeiten zu berücksichtigen, die der Angestellte nach Vollendung seines 20. Lebensjahres in einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet verbracht hat.
- 3) Im gehobenen Dienst dürfen für die Berechnung des BDA regelmäßig nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind.
- 4) Wird einund dieselbe Tätigkeit gegenüber dem früheren Rechtszustand nunmehr generell höher bewertet (Beispiel: früher als Tätigkeit eines Sekretärs, z.Zt. als die eines Inspektors), dann ist nicht etwa die frühere mit der gegenwärtigen Bewertung zu vergleichen, sondern an die Tätigkeit ist für die Berechnung des BDA der Bewertungsmaßstab anzulegen, der gegenwärtig an sie angelegt wird.

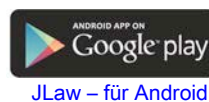
Aktenzeichen: 4 AZR 106/60

Urteil des BAG vom 23. November 1960

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



106/60
Sa 834/59 Hamm

AZR 106/60

Sa 834/59 Hamm

Verkündet
23. November 1960
gez. Mißler,
angestellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesarichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westfalen) vom 4. Februar 1960 - 3 Sa 834/59 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 26. Oktober 1959 - 3 Sa 553/59 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagten fallen auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 18. Juli 1926 geborene Kläger trat bei der Beklagten am 1. Dezember 1941 als Verwaltungslehrling ein. Die Lehrzeit wurde vom 15. August 1943 bis zum 2. Juli 1945 aus wehrdienstlichen Gründen unterbrochen und endete am 31. Januar 1946.

Ab 1. Februar 1946 wurde der Kläger ins Angestelltenverhältnis übernommen; seine Tätigkeit wurde nach der TO.A vergütet. Am 10. November 1948 legte er seine Anstellungsprüfung ab.

Mit schriftlichem Dienstvertrag vom 3. Dezember 1953 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 nach der für die Angestellten der Beklagten erlassenen Dienstordnung als Verwaltungssekretär im Hauptamt angestellt und in die Besoldungsgruppe A 7 a Reichsbesoldungsordnung eingewiesen; der Beginn des Besoldungsdienstalters wurde auf den 8. Juli 1951 festgesetzt.

Der Kläger übte zunächst die Tätigkeit eines Schalterbeamten aus. Ab 12. Mai 1955 wurde er als sogenannter Gruppenführer bzw. Schaltervorsteher eingesetzt. In dieser Eigenschaft hatte er vor allem für einen geregelten Arbeitsablauf am Schalter und für eine sorgfältige und sachgemäße Abwicklung der Fälle zu sorgen. Er hatte die ihm unterstellten Sachbearbeiter in schwierigeren Fällen zu beraten oder solche Fälle selbst zu bearbeiten. Daneben musste er bestimmte Überwachungsaufgaben wahrnehmen. Neben dem Kläger waren noch weitere Angestellte als Gruppenführer bei der Beklagten eingesetzt, die im Range von Verwaltungssekretären bzw. Verwaltungsobersekretären standen; ein Angestellter wurde nach VergGr. VII TO.A besoldet.

Der Kläger nahm an einer Fernschulung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen teil sowie an der aus verschiedenen Kursen bestehenden sogenannten Internatsausbildung. Am 30. Oktober 1956 legte er die Verwaltungsprüfung B ab, durch welche die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst nachgewiesen wird. Mit Wirkung vom 1. November 1956 beförderte die Beklagte den Kläger zum Verwaltungsinspektor und wies ihn in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 6 LBO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9.6.1956) ein. Die Tätigkeit des Klägers blieb unverändert dieselbe wie vor seiner Beförderung zum Verwaltungsinspektor. Auch die übrigen Gruppenführer, die, wie der Kläger, bisher Verwaltungssekretäre bzw. -obersekretäre waren, wurden unter Beibehaltung ihres Aufgabenkreises nach und nach zu Inspektoren befördert. Lediglich ein Obersekretär, der die B-Prüfung nicht abgelegt hatte, wurde nicht befördert.

Auf Grund des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG) vom 13. Mai 1958 (GVBl. S. 149) wurde der Kläger aus der Besoldungsgruppe A 6 LBO in die neue Besoldungsgruppe A 9 überführt. Sein Besoldungsdienstalter (BDA) wurde unter dem 23. August 1958 auf den 1. Oktober 1948 neu festgesetzt.

Bei der Neufestsetzung des BDA wurde der Zeitabschnitt vom 12. Mai 1955 bis zum 31. Oktober 1956, d.h. die Zeit, in der der Kläger als Gruppenführer mit der Amtsbezeichnung eines Sekretärs bis zur Beförderung und Ernennung zum Inspektor tätig war, nicht mitberücksichtigt. Würde diese Zeit bei der Berechnung des BDA mitberücksichtigt werden, so würde das Besoldungsdienstalter des Klägers in der Besoldungsgruppe A 9 unstreitig auf den 1. Januar 1948 festzusetzen sein.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, die vorgenannte Zeit bei der Berechnung des BDA zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

Der Kläger hat deshalb beantragt,

festzustellen, daß sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 des Besoldungsanpassungsgesetzes am 1. August 1948 beginnt.

Die Beklagte hat gebeten,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß nur die Zeit nach Ablegung der Inspektorenprüfung bis zur Anstellung im gehobenen Dienst bei der Festsetzung des BDA anrechnungsfähig sei, nicht aber Zeiten, in denen der Kläger Verwaltungssekretär gewesen sei.

Das Arbeitsgericht Gelsenkirchen erkannte durch Urteil

- 4 -

vom 26. Oktober 1959 nach dem Klageantrag und setzte den Streitwert auf 569,- DM fest. Auf die Berufung der Beklagten änderte das Landesarbeitsgericht Hamm in Westfalen durch Urteil vom 4. Februar 1960 das arbeitsgerichtliche Urteil ab, indem es die Klage unter Zulassung der Revision abwies.

Mit der Revision begehrt der Kläger Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nach dem Dienstvertrag der Parteien vom 3. Dezember 1953 ist der Kläger "nach der für die Angestellten der Kasse erlassenen Dienstordnung" (DO) angestellt worden. Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß für die Entscheidung der hier strittigen Rechtsfrage nicht die DO vom 26. Juni 1942 zu Grunde zu legen ist, die bei Abschluß des Dienstvertrages noch in Kraft war. Vielmehr kommt es für die richtige Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA) des Klägers wegen seiner Beförderung zum Inspektor nunmehr auf die am 1. März bzw. 1. April 1957 in Kraft getretene neue, gegenwärtig gültige DO der Beklagten an. Denn Gegenstand des Dienstvertrages ist nicht etwa nur diejenige DO, die bei Anstellung des Klägers galt; sondern durch den Dienstvertrag hat sich der Kläger der jeweils gültigen, für die Angestellten der Kasse erlassenen DO unterstellt. Daraus folgt, daß Änderungen alter Dienstordnungen oder neue Dienstordnungen, die während der Dauer des Dienstvertrages ergehen, als dem öffentlichen Recht angehörendes Satzungsrecht der Beklagten grundsätzlich zwingend auf das Dienstverhältnis einwirken.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 DO gelten nunmehr für die Neufestsetzung des BDA bei Beförderungen die jeweils für die Landesbeamten maßgebenden Vorschriften entsprechend. Das sind hier die Vorschriften des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG) vom 13. Mai 1958

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(GVBl. Ausgabe A 1958, S. 149 ff.). Das BDA ist dort in den §§ 6 ff. geregelt. Nun setzen diese Bestimmungen allerdings getrennte Laufbahnen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) voraus, während es im Krankenkassendienst der Beklagten nur die Einheitslaufbahn gibt. Wenn gleichwohl die DO die "entsprechende" Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften anordnet, so kann dies nichts anderes bedeuten, als daß für die Berechnung des BDA der DO-Angestellten der Beklagten so zu verfahren ist, als ob bei ihr nicht nur verschiedene Kategorien von DO-Angestellten bestünden, sondern auch getrennte Laufbahnen vorhanden wären. Andernfalls wäre eine entsprechende Anwendung der §§ 6 ff. BesAG hier gar nicht möglich (vgl. Kastner-Immand, Das Personalrecht der Krankenkassen, Bd. I, Anm. 2 zu MDO § 3).

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch den Klageanspruch abgewiesen, indem es die Anrechenbarkeit der Dienstzeit des Klägers vom 12. Mai 1955 bis 31. Oktober 1956 auf sein BDA als Inspektor bei der Beklagten verneint hat. Grundsätzlich ist diese Zeit, wie auch das angefochtene Urteil nicht verkennt, bei der Neufestsetzung des BDA zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen. Denn die Zeit vom 12. Mai 1955 bis 31. Oktober 1956 hat der Kläger nach Vollendung seines 20. Lebensjahres in einer hauptberuflichen Tätigkeit als Verwaltungssekretär im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, nämlich der Beklagten, verbracht (§ 6 Abs. 3 Ziff. 3; Abs. 6 BesAG). Nur dann, wenn § 8 BesAG etwas anderes bestimmen würde, könnte die fragliche Zeit nicht zu Gunsten des Klägers bei der Neufestsetzung des BDA berücksichtigt werden. Das ist aber entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht der Fall.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BesAG dürfen bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Ziff. 3 BesAG im gehobenen Dienst nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind. Nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kommt es hier also darauf an, ob die Tätigkeit des Klägers in der Zeit vom 12. Mai 1955 bis zum 31. Oktober 1956 seiner nunmehrigen Tätigkeit als Inspektor mindestens gleich-



- 6 -

zubewerten ist. Nun hat sich aber die Tätigkeit des Klägers als Inspektor gegenüber der Tätigkeit als Sekretär in der vorgenannten Zeit nicht geändert; sie ist dieselbe geblieben; nur wurde sie seinerzeit von der Beklagten generell als Sekretärstätigkeit bewertet, während sie nunmehr gleichfalls generell als Inspektorentätigkeit bewertet wird. Das Gesetz stellt jedoch nicht darauf ab, ob ein- und dieselbe Tätigkeit - nur dieser Fall interessiert hier - früher und gegenwärtig gleich oder verschieden bewertet worden ist, sondern darauf, ob die Tätigkeit, die früher ausgeübt worden ist, mit der Tätigkeit, die jetzt ausgeübt wird, mindestens gleichwertig ist. Nicht die frühere mit der gegenwärtigen Bewertung ist zu vergleichen, sondern die Gleichwertigkeit ist danach zu bestimmen, wie die Tätigkeit gegenwärtig zu bewerten ist. M.a.W.: Wird ein- und dieselbe Tätigkeit bei demselben Dienstherrn gegenüber dem früheren Rechtszustand nunmehr generell höher bewertet, wie das im vorliegenden Fall zutrifft, dann ist an diese Tätigkeit ohne Rücksicht darauf, wie sie früher bewertet wurde, für die Berechnung des BDA grundsätzlich der Bewertungsmaßstab anzulegen, der an die Tätigkeit gegenwärtig angelegt wird. Daraus folgt, daß die Tätigkeit oder Funktion des Klägers in der umstrittenen Zeit seiner jetzigen gleichzubewerten ist, d.h. die Dienstzeit vom 12. Mai 1955 bis zum 31. Oktober 1956 ist bei der Berechnung des BDA als Inspektor zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen. Ist das der Fall, dann ist, wie unstreitig, das BDA auf den 1. Januar 1948 festzusetzen, was der Kläger auch begehrt.

Irrig ist die Ansicht, ein solches Ergebnis greife in die Autonomie der Beklagten, die Tätigkeiten der DO-Angestellten im Rahmen des Stellenplans frei zu bewerten, ein und zwingt sie, Tätigkeiten von DO-Angestellten rückwirkend anders zu bewerten, als sie von ihr bewertet worden seien. Denn einmal hat sich die Beklagte kraft ihrer Autonomie durch die DO an die Vorschriften der §§ 6, 8 BesAG gebunden, so daß hier von einem Eingriff in die Autonomie der Beklagten schon aus diesem Grund keine Rede sein kann. Zum anderen trifft es nicht zu, daß die Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

201

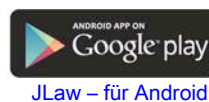
keit des Klägers in der Zeit vom 12. Mai 1955 bis 31. Oktober 1956 rückwirkend, d.h. für diesen Zeitraum selbst, entgegen den Möglichkeiten des damaligen Stellenplans und der damaligen Dienstpostenbewertung der Beklagten als Inspektorentätigkeit gewertet werde. Denn an der Bewertung, die die Beklagte der Tätigkeit des Klägers und der übrigen Gruppenführer seinerzeit hat angedeihen lassen, wird gar nichts geändert. Vielmehr geht es hier ausschließlich darum, ob die frühere Tätigkeit des Klägers für die Neufestsetzung seines BDA einer Inspektorentätigkeit jetzt gleichwertig ist. Das ist aber gerade nach dem Willen der Beklagten der Fall, weil sie diese Tätigkeit nunmehr generell als Inspektorentätigkeit bewertet.

Auch der Hinweis, die frühere Tätigkeit des Klägers könne um deswillen mit seiner Tätigkeit als Inspektor nicht gleichwertig im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 BesAG sein, weil der Kläger erst Ende Oktober 1956 die 2. Verwaltungsprüfung erfolgreich abgelegt habe, kann nicht verfangen. Denn das Gesetz stellt es lediglich darauf ab, wie die Tätigkeit oder Funktion des Klägers nunmehr bewertet wird; ob früher für eine solche Funktion die Ablegung einer bestimmten Prüfung verlangt wurde oder nicht, spielt hierbei ersichtlich keine Rolle. Wenn § 8 Abs. 1 Satz 2 BesAG fingiert, daß bei Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen sind, sämtliche Tätigkeiten im Beamtenverhältnis nach der 2. Verwaltungsprüfung gleichwertig sind, so stützt diese Vorschrift keineswegs die Ansicht der Beklagten. Die Bestimmung besagt nämlich lediglich, daß zu Gunsten des Beamten die Zeiten einer Tätigkeit, die nach Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung, aber vor Ernennung zum Inspektor, ausgeübt wird, auch dann, wenn sie in "Ährheit nur als eine des mittleren Dienstes zu bewerten ist, nach Ernennung des Beamten zum Inspektor diesem bei der Festsetzung des neuen BDA in jedem Fall gutzubringen sind. Ob eine Tätigkeit vor Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung mit einer Tätigkeit in einem Amt des gehobenen Dienstes gleichzubewerten ist, beurteilt sich ausschließlich nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BesAG.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Nach allem war das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts zurückzuweisen.

Der Kostenausspruch beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1
ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
 Schuchert Dr. Krebsbach

